

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 14.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 149/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

Entwurf einer neuen Corona-Bekämpfungsverordnung

Mit info-intern Nr. 145/20 hatten wir darüber informiert, dass der Entwurf der Landesregierung für eine neue Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus zu erwarten ist. Der Entwurf liegt nun vor. Mit dieser Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Corona-Bekämpfungsverordnung** – Corona-BekämpfVO) erfolgt eine völlige Neuordnung der Einschränkungen und Hygienevorgaben zur Eindämmung des Coronavirus ab dem 18. Mai 2020. Die Verordnung soll am 16. Mai 2020 von der Landesregierung beschlossen werden.

Wir haben bisher darauf verzichtet, Verordnungsentwürfe per info-intern weiterzugeben. Dies hat sich auch als richtig erwiesen, da es oftmals bis zur Verabschiedung noch erhebliche Veränderungen an den Verordnungsentwürfen gab. Allerdings bedeutet die nun anstehende Neufassung der Verordnung die umfassendste Veränderung der Rechtsvorschriften zum Coronavirus seit Beginn der Maßnahmen und der endgültige Verordnungstext wird erst am späten Nachmittag/Abend des 16. Mai 2020 bekannt werden.

Die Zeit zur Umsetzung der Neuregelungen bis zu deren Inkrafttreten am 18. Mai ist also sehr kurz. Damit sich die Kommunen rechtzeitig auf die neuen Regeln einstellen können, übermitteln wir schon jetzt den Entwurf der Verordnung (Anlage). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich an allen Stellen der Verordnung bis zu deren Verabschiedung noch Veränderungen ergeben können.

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bereits am 7. Mai 2020 erfolgten Ankündigung der Landesregierung (siehe info-intern Nr. 142/20).

Zu dem **Entwurf** kann auf folgendes Wesentliches zu den entscheidenden Regelungsbereichen ab 18. Mai 2020 hingewiesen werden:

Allgemeines

- Die neue Corona-BekämpfVO ersetzt ab dem 18. Mai 2020 die bisherige SARS-CoV-2-BekämpfVO und die bisherige Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit des Landes.
- Die Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus werden vollständig neu aufgebaut und formuliert.
- Die Corona-BekämpfVO wird zunächst bis zum 7. Juni 2020 befristet.
- Das Konzept ist grundlegend anders als bei der bisherigen SARS-CoV-2-BekämpfVO. Bisher wurden zahlreiche Verbote ausgesprochen, von denen dann in den letzten Wochen zunehmend Ausnahmen formuliert wurden. Künftig gibt es in der Corona-BekämpfVO nur noch wenige Verbote und Einschränkungen, jedoch für zahlreiche Einrichtungen umfassende Vorgaben.
- Die bisher gepflegte und vielfach geänderte „Positivliste“ entfällt.
- Die Gesundheitsbehörden werden zu Ausnahmen von den Geboten und Verboten in Härtefällen und zur Anordnung weitergehender Maßnahmen ermächtigt.
- Eingeführt wird eine Regelung für den Fall, dass in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen 50 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auftreten. Dann haben die Gesundheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hygieneanforderungen und Abstandsgebot

- Es wird weiterhin wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern gefordert (§ 2).
- Für **alle Einrichtungen** mit Publikumsverkehr gelten das Abstandsgebot und weitere allgemeine Hygienevorgaben. Es müssen in geschlossenen Räumen Möglichkeiten zur Händedesinfektion geschaffen werden (§ 3).
- Für bestimmte Einrichtungen wird ein Hygienekonzept vorgeschrieben. Für diese Hygienekonzepte werden allgemeine Anforderungen formuliert (§ 4).
- Es wird klargestellt, bei welchen Einrichtungen welche Kontaktdaten der Nutzer zu erfassen sind und wie lange diese aufbewahrt werden müssen (6 Wochen).

Kontaktverbote

- Private Zusammenkünfte bleiben auf die Angehörigen zweier Haushalte oder auf enge Familienangehörige beschränkt (Kontaktverbot, § 2). Zusammenkünfte von Familien dürfen 10 Personen nicht überschreiten, § 2.
- Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind weiterhin nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, es gilt der Mindestabstand.
- Die bisherige generelle Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum auf die Angehörigen zweier Haushalte entfällt dagegen.

Einreise und Tourismus, Beherbergung, Gastronomie, Quarantäne bei Einreise

- Zu den Themen Einreise und Tourismus, Beherbergung und Gastronomie wird auf die gesonderte Auswertung in info-intern Nr. 148/20 verwiesen.
- Die Quarantäneverordnung betreffend Ein- und Rückreisende aus dem Ausland bleibt zunächst bestehen.

Veranstaltungen

- Öffentliche oder berufliche Veranstaltungen sind wieder zulässig, aber nur bis zu 50 Personen.
- Für Veranstaltungen gelten weitreichende Vorgaben: es muss ein Hygienekonzept geben, von allen Teilnehmern müssen die Kontaktdaten erfasst werden, die Teilnehmer befinden sich während der Veranstaltung auf festen Sitzplätzen, Gemeinsames Singen, Blasmusik und andere Aktivitäten mit erhöhter Tröpfchenfreisetzung sind untersagt.
- Veranstaltungen im privaten Raum sind nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands oder mit engen Familienangehörigen zulässig.
- Von den Einschränkungen gelten die bisher bekannten Ausnahmen z. B. für die Organe kommunaler Körperschaften, für die Kindertagesbetreuung und die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren, Kindern mit Behinderung und Pflegebedürftigen bis zu 6 Personen.

Versammlungen

- Für Versammlungen gelten nur das Abstandsgebot und allgemeine Hygieneanforderungen. Es muss außerdem ein Hygienekonzept erstellt werden. Ansonsten sind sie wieder zugelassen.

Einzelhandel

- Die Einschränkungen des Einzelhandels bleiben gegenüber dem aktuellen Stand der SARS-CoV-2-BekämpfVO unverändert (1 Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche, Kontrollpersonal).
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Geschäften wird nun in der neuen Corona-BekämpfVO geregelt.

Dienstleistung und Handwerk

- Dienstleister, Handwerker und Gesundheitshandwerker dürfen generell ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen. Allerdings sind Tätigkeiten am Gesicht des Kunden nur zulässig, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen.

Freizeiteinrichtungen

- Mit Ausnahme von Freizeitparks dürfen Freizeiteinrichtungen wieder öffnen, also z. B. auch Kinos.
- Allerdings müssen Tierparks, Wildparks und Zoos ein Hygienekonzept erstellen und ab 1000m² Fläche Kontrollkräfte vorhalten
- Für Spielplätze ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Dazu verweisen wir auf die Empfehlungen des SHGT (siehe zuletzt info-intern Nr. 141/20).
- Für Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erheben

Sport

- Die Sportausübung ist unter Einhaltung des Abstandsgebots zulässig, auch in geschlossenen Räumen, alle Sportanlagen sind wieder zugänglich
- Es gilt eine Teilnehmergrenze von 50 Personen
- Bei Sportausübung in geschlossenen Räumen ist ein sportartenspezifisches Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten sind zu erheben.

- Zuschauer haben keinen Zutritt zu Sportanlagen
- Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche mit Ausnahme von Toiletten sind zu schließen.
- Schwimm-, Frei- und Spaßbäder bleiben geschlossen.

Außerschulische Bildungseinrichtungen

- Auch außerschulische Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, Fahrschulen, Familienbildungsstätten) dürfen wieder öffnen, aber nur im Rahmen der Vorschriften für Veranstaltungen (siehe oben), also nur mit bis zu 50 Personen.
- Soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt, sind die Vorgaben von § 5 für Veranstaltungen zu beachten (z. B. Hygienekonzept).

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- Gottesdienste etc. sind wieder zulässig, auch über 50 Teilnehmer und auch ohne feste Sitzplätze. Die bisherige Quadratmeterregel entfällt.
- Das Abstandsgebot ist durch geeignete Maßnahmen zu wahren.

Kultureinrichtungen

- Für Museen, Theater, Bibliotheken, Archive Ausstellungen etc. gibt es keine Einschränkungen mehr, abgesehen von den allgemeinen Hygieneregeln aus § 3 und dem Abstandsgebot.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser

- Es werden einige spezielle Anforderungen und Einschränkungen festgelegt (§ 14).

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen

- Die Versorgung von älteren, behinderten oder pflegebedürftige Personen in teilstationären Einrichtungen bleibt im bisherigen Rahmen untersagt.

Öffentlicher Personenverkehr

- Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr einschließlich Taxen bleibt es bei der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, diese Regelung wird in die Corona-BekämpfVO übernommen.

Kinderbetreuung und Schulen

- Zum Thema Kinderbetreuung wird auf info-intern Nr. 147/20 verwiesen.
- Zum Thema Schule wird auf info-intern Nr. 127/20 und 142/20 verwiesen.
- Die Betretungsverbote an Schulen werden durch eine Änderung des den Allgemeinverfügungen der Kreise zugrunde liegenden Erlasses ab 18. Mai 2020 aufgehoben.
- Damit ist auch klar, dass z. B. Schulsportanlagen wieder zugänglich sind und Schulgebäude für Blutspenden und andere Zwecke genutzt werden können (vorbehaltlich der endgültigen Allgemeinverfügung des jeweiligen Kreises).

Kritische Infrastrukturen

- Die Liste der kritischen Infrastrukturen (KRITIS), die den darin beschäftigten Eltern einen Anspruch auf Notbetreuung in Kita und Schule gibt und eine Ausnahme vom Verbot teilstationärer Pflege ermöglicht, wird ausgeweitet und ergänzt um

Fernwärmeversorgung, Futtermittelhersteller, Hebammen, medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit, Arbeitsverwaltung, Jobcenter, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal, sowie für alle KRITIS-Bereiche das dort beschäftigte Sicherheitspersonal, die Hausmeister und Gebäudereiniger.

Folgende Einrichtungen/Angebote bleiben weiterhin geschlossen/untersagt

- Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche (§ 3 Abs. 4)
- Tanzlokalitäten, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern
- Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt
- Freizeitparks
- Schwimm-, Frei- und Spaßbäder
- Die Versorgung von älteren, behinderten oder pflegebedürftige Personen in teilstationären Einrichtungen.

- Ende info-intern Nr. 149/20 -

Anlage